

SATZUNG

des

Turn- und Sportvereins Schwerin e.V.

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 1994
in der geänderten Fassung vom 26.11.1997, 15.05.2001, 02.04.2014, 10.10.2017 und vom
26.10.2020

§ 1

Name und Sitz

Der Sportverein trägt den Namen **Turn- und Sportverein Schwerin e. V.**

Er ist hervorgegangen aus dem Sportverein Hydraulik Schwerin e. V. und dem Energiesportverein Turbine Schwerin e. V..

Sein Sitz ist Schwerin. Er ist im Register des Kreisgerichtes Schwerin eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Grundsätze

Der Turn- und Sportverein Schwerin e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Pflege und Förderung der Leibesübungen als Mittel zur körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Ertüchtigung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot und die Förderung sportlicher Betätigungen.

Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Über einen schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilung, in der der Antragsteller tätig werden will. Die Mitgliedschaft wird wirksam nach der Bestätigung durch die jeweilige Abteilungsleitung und ggf. der Zahlung des Aufnahmebeitrages. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder dem für ihn zuständigen Abteilungsleiter. Er ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Als Ausschlussgrund gilt auch die Kundgabe extremistischer, rassistischer, sexistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung innerhalb oder außerhalb des Vereins sowie des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschuß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Die Abteilungen des Vereins können für ihre besonderen Zwecke von sich aus Sonderbeiträge erheben. Sie verbleiben in vollem Umfang in den Abteilungen. Sie müssen durch die Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung der Abteilung beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- **der Vorstand,**
- **der erweiterte Vorstand**
- **die Mitgliederversammlung.**

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- **dem ersten Vorsitzenden,**
- **dem stellvertretenden Vorsitzenden,**
- **dem Kassenwart,**
- **dem Sportwart,**
- **dem Jugendwart.**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, in denen die Organisation und Verwaltung des Vereins detaillierter geregelt wird. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Verein haftet ausschließlich für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einem Dritten zugefügt werden. Die erweiterte Haftung ist ausgeschlossen.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000,- € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

§ 8

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlußfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Bildung von Ausschüssen und Berufung von Mitarbeitern bei besonderen Aufgaben.

§ 9

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand sowie den Leitern der Abteilungen und der ständigen Ausschüsse.

Er ist beschlußfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter müssen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes sein.

Der erweiterte Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der erweiterte Vorstand koordiniert die Arbeit der Abteilungen und kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich dieses aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Einmal im Jahr sollte eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch ~~schriftliche~~ eine Einladung in Textform einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Rechnungsprüfer

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Abteilungen

Abteilungen werden durch Vorstandsbeschluss gegründet und durch Beschluss der Abteilungsversammlung und Bestätigung durch den Vereinsvorstand geschlossen.

Die Abteilungen wirken selbständig nach den Richtlinien ihrer Fachverbände oder auf der Grundlage eigener Beschlüsse.

Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und weitere Vorstandsmitglieder geleitet. Die Wahl des Abteilungsvorstandes erfolgt auf einer Abteilungsversammlung, die nach den Erfordernissen der Abteilung einzuberufen ist. Für die Wahl gilt analog § 8.

Sonstige Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Stimmrecht in den Abteilungen haben alle eingetragenen volljährigen aktiven Mitglieder der Abteilung, sofern sie mindestens 6 Monate ihren Sport in den Abteilungen ausüben.

Die vom Vereinsvorstand namentlich bestätigten Abteilungsleiter handeln in ihrem Aufgabenbereich als besondere Vertreter nach § 30 BGB.

Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zu dem Vereinsbeitrag einen Sonder- und Aufnahmebeitrag zu erheben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer 3/4- Mehrheit der gültigen Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und bei Zustimmung aller Abteilungen beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Schwerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.